

Brandschutzordnung

nach DIN 14096

Steigerwaldhalle

Jahnstr. 16

97353 Wiesentheid

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Brandschutzordnung (BSO) gilt für das Gebäude Steigerwaldhalle sowie für alle Personen, die sich dort aufhalten (Betroffene).
- 1.2 Zweck der BSO ist es, Personen und Sachschäden durch Feuer vorbeugend zu vermeiden und zu bewirken, dass sich im Brandfalle alle Betroffenen so verhalten, dass Personen- und Sachschäden möglichst gering gehalten werden.
- 1.3 Die Brandschutzordnung gilt sinngemäß für andere Notfälle, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.
- 1.4 Jeder Betroffene hat sich darüber zu informieren, wie er sich im Brandfalle zu verhalten hat, insbesondere darüber, welche Fluchtwege und Alarmvorrichtungen am Aufenthaltsort vorhanden sind, wo sich in der Nähe des Aufenthaltsortes Feuerlöschgeräte befinden und wie diese zu bedienen sind.
- 1.5 Der Aushang Verhalten im Brand- und Notfall“ ist in der Steigerwaldhalle deutlich sichtbar anzubringen.
- 1.6 Verantwortliche haben die Pflicht, in angemessenen Abständen für die Kenntnis der Brandschutzordnung zu sorgen.
- 1.7 Bei ungeklärten Fragen in Angelegenheiten des Brandschutzes ist der Betreiber der Steigerwaldhalle anzusprechen.
- 1.8 Die Brandschutzordnung tritt ab 01.02.2015 in Kraft.

2. Vorschriften zum Vorbeugenden Brandschutz

2.1 Brandverhütung

- 2.1.1 Alle Betroffenen sind verpflichtet, in ihrem Tätigkeitsbereich diese Brandschutzordnung, sowie gesetzliche Vorschriften zum Brandschutz einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Arbeiten mit offener Flamme, beim Umgang mit anderen Zündquellen (z. B. Trenn- und Schleifarbeiten, Schweißen, Schneiden, Löten, Brennen), beim Umgang mit brennbaren, selbstentzündlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen.
- 2.1.2 Alle Betroffenen sind verpflichtet, Wahrnehmungen von Brandschutzmängeln, insbesondere von unwirksam oder schadhaft gewordenen Feuerlöschern sofort dem Betreiber der Steigerwaldhalle mitzuteilen.
- 2.1.3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig zu prüfen und vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch Elektrofachkräfte vorgenommen werden.
- 2.1.4 Der Betrieb von Geräten und Anlagen ist ausreichend zu überwachen.
- 2.1.5 Alle nicht benötigten Leuchten, Anlagen und Geräte sind, insbesondere nach Dienstschluss, abzuschalten.

- 2.1.6 In der Steigerwaldhalle ist das Rauchen verboten.
- 2.1.7 Streichhölzer und Tabakaschenreste dürfen nur in Aschenbecher oder andere für Aschenreste vorgesehene, nicht brennbare Behälter geworfen werden.
- 2.1.8 Leicht entzündliche oder zur Selbstentzündung neigende feste Abfälle (z. B. ölgetränkte Putzlappen, Sägemehl, Holzwolle, ölgetränkte Metallspäne, Leichtmetallpulver, Katalysatorreste etc.) dürfen nicht in Pappkartons, Holzkisten oder Kunststoff-Abfallbehältern aufbewahrt werden. Die sich betriebsbedingt ergebenden feuergefährlichen Abfälle sind getrennt in Metallbehältern mit dichtschießendem Deckel aufzubewahren. Spätestens nach Arbeitsschluss müssen diese Behälter an einen gesicherten Ort verbracht und dort zur Entsorgung bereitgestellt werden.
- 2.1.9 Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) in gefährlicher Nähe von Feuerstätten oder anderer möglicher Zündquellen ist verboten.

2.2 Brand- und Rauchausbreitung

- 2.2.1 Brand- und Rauchabschlusstüren müssen ständig geschlossen gehalten werden, sofern nicht durch bestimmte zugelassenen technische Einrichtungen gewährleistet ist, dass sie im Falle eines Brandes oder einer Rauchentwicklung automatisch schließen. Sie dürfen während der Anwesenheit von Personen nicht verschlossen sein.
- 2.2.2 Vorhandene Selbstschließvorrichtungen an Türen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

2.3 Flucht- und Rettungswege

- 2.3.1 Türen im Verlauf von Rettungswegen und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden und während der Anwesenheit von Personen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel leicht von innen zu öffnen sein.
- 2.3.2 Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht eingeeengt werden und sind stets freizuhalten.

2.4 Löscheinrichtungen

- 2.4.1 Löscheinrichtungen dürfen nicht bestimmungswidrig benutzt werden. Sie müssen sich ständig am vorgegebenen Standort und in einem brauchbaren Zustand befinden. Sie dürfen weder verstellt noch der Sicht entzogen werden.

3. Verhalten im Brandfall

3.1 Es gelten die Grundsätze:

- ◆ **Ruhe bewahren!**
- ◆ **Selbstschutz geht vor Objektschutz!**
- ◆ **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**

3.2 Brand melden

- 3.2.1 Kann ein Feuer mit eigenen Mitteln nicht selbst sofort gelöscht oder eine sonstige Gefahr nicht selbst abgewehrt werden, ist sofort ein Notruf durchzuführen. Danach möglichst für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Notruf: Feuerwehr/Notarztwagen: **112**
 Polizei **110**

Die Brandmeldung/Notfallmeldung muss folgende Angaben enthalten:

Wer meldet ? Name, Standort, Telefon-Nummer

Was ist passiert ? Feuer, Unfall, Personen verletzt / in Gefahr, wie viele?

Wo ist es passiert ? Genaue Bezeichnung des Brandortes / Notfallortes

- 3.2.2 Eine Person erwartet dann die Feuerwehr / den Notarztwagen / die Polizei am Anfahrtsweg zur Einweisung.

3.3 In Sicherheit bringen

- 3.3.1 Personen, die sich im Gefahrenbereich oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden, sofort informieren, z. B. durch Zurufen.
- 3.3.2 Fremde und verletzte Personen aus dem Gefahrenbereich bringen und Erste Hilfe leisten.
- 3.3.3 Unverzüglich, wo möglich auf den bezeichneten Fluchtwegen, das Gebäude verlassen, in sicherer Entfernung versammeln und Vollständigkeit kontrollieren.
- 3.3.4 Brennende Räume nicht abschließen, keine Fenster öffnen. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten, damit Zugluft vermieden wird. Sie sind nur zu öffnen, wenn durch die Qualmentwicklung in Räumen Menschen in Gefahr geraten.

3.4 Löschversuch unternehmen

- 3.4.1 Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
- 3.4.2 Brennende Personen am Fortlaufen hindern, sie zu Boden werfen und wälzen oder besser, wenn vorhanden, mit Feuerlöschdecken, Wolldecken oder Kleidungsstücken fest umhüllen bis Brand erstickt. Keine brennende Kleidung vom Körper abreißen.